

Gemeindebus „rufmi“ Gratwein-Straßengel Beförderungsbedingungen

- 1) Geltungsbereich: Die Beförderungsbedingungen gelten für den Betrieb des Gemeindebusses „rufmi“ der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel. Durch die Benützung des Gemeindebusses „rufmi“ anerkennt der Fahrgast diese Beförderungsbedingungen und die Tarifbestimmungen.
- 2) Die Beförderungsleistung kann nicht dauerhaft vorreserviert und ohne Begründung jederzeit abgelehnt werden.
- 3) Eine Beförderung erfolgt ausschließlich für GemeindebürgerInnen, nur bei tatsächlicher Verfügbarkeit von Verkehrsmittel und Sitzplätzen und wird jedenfalls bei Platzmangel abgelehnt.
- 4) Die Beförderung erfolgt ausschließlich im Gemeindegebiet bzw. in den definierten Bedienungsgebieten (im Wesentlichen Gschnaidt, Hörgas, Hausegg, Kehr, Selenz, Tallak, Greith, Meierhof, Hart, Au, Kugelberg, Hundsdorf) sowie von und zu definierten Verknüpfungspunkten (Gemeindezentren Ortsteil Judendorf-Straßengel, Ortsteil Gratwein, Orsteil Eisbach, die Bahnhöfe Judendorf-Straßengel und Gratwein-Gratkorn sowie das Gewerbezentrum Lammer im Ortsteil Judendorf-Straßengel und der Einkaufspark (Hofer, Lidl, etc.) im Ortsteil Gratwein. Innerhalb dieses Bedienungsgebietes passieren die Fahrten grundsätzlich von markiertem Sammelpunkt zu Sammelpunkt bzw. von Sammelpunkt zu Verknüpfungspunkt und retour. Eine Beförderung von Verknüpfungspunkt zu Verknüpfungspunkt ist prinzipiell nicht möglich.
- 5) Bei Leistungsstörungen (insbesondere Ausfall oder Verspätung des Verkehrsmittels, Platzmangel) wird keine Haftung übernommen. Allfällige Angaben über Transport(richt)zeiten und Transportmittel erfolgen daher ohne Gewähr für deren Richtigkeit und die tatsächliche Abwicklung einer Beförderung und unter Vorbehalt jederzeitiger Abänderung und Einstellung des Beförderungsdienstes.
- 6) Eine selbständige Bestellung des Gemeindebus Gratwein-Straßengel kann erst ab vollendetem 14. Lebensjahr erfolgen.
- 7) a) Neben Handgepäck darf der Fahrgast nur ein Stück Traglast mit sich führen, welches entsprechend den Anweisungen des Fahrers / der Fahrerin zu sichern ist. Traglasten sind Gegenstände, die – ohne Handgepäck zu sein – von einer Person getragen werden können. Eine Haftung für Sachschäden wird ausgeschlossen. Von der Mitnahme ausgeschlossen sind Gegenstände und Stoffe, die geeignet sind, Mitfahrende zu stören und/oder zu verletzen, insbesondere Müll sowie gefährliche und gesetzlich verbotene Stoffe und Gegenstände sowie Waffen.
b) Der Fahrgast ist berechtigt, kleine lebende Tiere, sofern es nicht gefährliche Tiere sind, unentgeltlich in das Fahrzeug mitzunehmen, wenn diese Tiere in Behältnissen untergebracht sind. Diese Behältnisse müssen so beschaffen sein und sind so abzustellen, dass Verletzungen, Verunreinigungen oder Geruchsbelästigung von Personen sowie Beschädigungen und Verunreinigungen des Fahrzeugs ausgeschlossen sind.
c) Hunde – abgesehen von Punkt 7b – dürfen nur nach Voranmeldung (telefonisch beim Fahrer / bei der Fahrerin) und mit angelegtem Bisschutz transportiert werden. Ausnahme: kleine Hunde, die am Schoß getragen werden bzw. in einer Handtasche Platz finden sowie ausgebildete Assistenzhunde, die für die Assistenz des Fahrgasts notwendig sind, dürfen jederzeit im Fahrzeug mitgenommen werden. Eine Haftung für Verletzungen der Haustiere ist ausgeschlossen.

d) Sollten durch die Beförderung des Fahrgasts bzw. dessen Handgepäck, dessen Traglast oder dessen Haustier Verunreinigungen entstehen, werden die Reinigungskosten dafür zur Gänze dem Fahrgast vorgeschrieben.

- 8) Die Fahrtendienste des Gemeindebus Gratwein-Straßengel können ausschließlich durch GemeindebürgerInnen in Anspruch genommen werden. Gegebenenfalls darf der Fahrer bzw. die Fahrerin des Gemeindebus Gratwein-Straßengel eine Ausweiskontrolle durchführen.
- 9) Fahrgäste (und somit GemeindebürgerInnen der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel) verzichten jedenfalls auf Ersatzansprüche gegenüber der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel, insbesondere auf folgende Ersatzansprüche:
- wenn beispielsweise eine Beförderung tatsächlich nicht oder
 - verspätet erfolgt oder
 - abgelehnt wird
 - wenn eine verspätete Ankunft erfolgt
 - bei Fahrtunterbrechungen (auch wenn die Fahrt nicht fortgesetzt wird)
 - bei einem Anschlussversäumnis
 - wenn der Beförderungsbetrieb insgesamt vorübergehend oder endgültig eingestellt wird

Der Ausschluss der Ersatzansprüche betrifft nicht jene Ersatzansprüche, auf die aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen nicht verzichtet werden kann.

- 10) Der Gemeindebus Gratwein-Straßengel kann für Unkostenbeiträge pro Person in Anspruch genommen werden:
- Einzelfahrt 2€ / 1,5€*
 - Zehnerblock 18€ / 13€*

* für Personen bis 16 Jahre bzw. Personen mit Pensionistenausweis

11) Betriebszeiten:

- Montag bis Freitag (werktags)
- 08:00 bis 19:00 Uhr
- (Ausnahme: 24. Dezember, wenn Werktag von 08:00 bis 16:00 Uhr)

12) Während der gesamten Fahrt besteht Gurtenpflicht und Rauchverbot für Fahrgäste!

13) Stand: Juli 2016. Änderungen der Beförderungsbedingungen vorbehalten!

Für die Marktgemeinde Gratwein-Straßengel

Bürgermeister Harald Mulle e.h.

Gratwein-Straßengel, am 26.07.2016